

Allgemeine Kriterien für investive Maßnahmen

- Einschränkungen beim Fördersatz/ Förderhöhe für Unternehmen können sich aus dem Beihilferecht ergeben
- Sanierung, Wiedernutzung oder Umnutzung ist zuwendungsfähig, wenn die Gebäudestruktur teilweise erhalten bleibt und keine wesentlichen Änderungen an der Kubatur erfolgen (Bestätigung durch Bauvorlageberechtigten)
- Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden (bei Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Grundversorgungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung oder dauerhaften rechtlichen Sicherung ausreichend)
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit der Maßnahme stehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig
- Eine Förderung kann auch dann erfolgen, wenn Teile des Gebäudes in Nutzung sind
- bei Modernisierung, Um- /Wiedernutzung oder Neubau ist die Einhaltung des GEG nachzuweisen

Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen